

keiten“ andrerseits enthält sie nicht, sondern überläßt die genauere Ausschcheidung der Kompetenzen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden der Gesetzgebung. Wenn der Rekurrent hier und da die Ansicht durchblicken läßt, als ob nach der bernischen Verfassung alle Streitigkeiten, öffentlich-rechtliche sowohl als privatrechtliche, die überhaupt nach Grundsätzen des Rechts zu beurtheilen seien, in die Kompetenz der Gerichte fallen, so ist dies gewiß nicht richtig. Einen derartigen Grundsatz, wonach die Rechtsprechung nicht nur auf dem Gebiete des bürgerlichen und Strafrechtes sondern auch auf dem Gebiete des gesammten öffentlichen Rechts (speziell also des Staats- und Verwaltungsrechts) den ordentlichen Gerichten übertragen würde, spricht die Verfassung nirgends aus; sie weist vielmehr, wie bemerkt, in § 50 bloß die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen, dagegen nicht diejenige auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts, den Gerichten zu. Danach erscheint es denn prinzipiell durchaus nicht als verfassungswidrig, daß die bernische Gesetzgebung, wie sie dies in dem Gesetze betreffend das Verfahren bei Streitigkeiten über öffentliche Leistungen von 1854 und dem Gesetze über die Erbschafts- und Schenkungssteuer von 1864 und 1879 unzweifelhaft gethan hat, die Streitigkeiten über öffentliche Leistungen überhaupt und speziell über Erbschafts- und Schenkungssteuern den Gerichten entzogen und den Verwaltungsbehörden zur Entscheidung zugewiesen hat. Denn derartige Streitigkeiten gehören, da die Steuer nicht kraft Privatrechts sondern kraft des staatlichen Hoheitsrechts gefordert wird, jedenfalls ihrer Natur nach nicht zu den bürgerlichen Rechtsfällen.

3. Dies muß zur Abweisung der Beschwerde führen. Wenn der Rekurrent ausführt, es werde vorliegend der streitige Anspruch aus einem civilrechtlichen Verhältnisse, einem Schenkungsvertrage, hergeleitet, so ist dies nicht richtig. Der Steueranspruch des Staates entspringt hier, wie überhaupt, nicht aus einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse, sondern wird aus dem staatlichen Hoheitsrechte hergeleitet. Daß einzelne für den Bestand des öffentlich-rechtlichen Anspruchs präjudizielle Fragen nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sein mögen, ist für die verfassungsmäßige Kompetenz der Administrativbehörden gleichgültig. Denn für die Frage, ob eine Verwaltungssache oder eine Civilprozeß-

sache vorliege, entscheidet (wie das Bundesgericht bereits früher, z. B. in seiner Entscheidung in Sachen Chur gegen Graubünden vom 10. April 1880 Erw. 2 c, Amtliche Sammlung VI, S. 290 ausgesprochen hat) regelmäßig einzig die Natur des streitigen Anspruchs; darauf, ob einzelne Vorfragen u. dergl. nach Rechtsfällen des öffentlichen oder des Privatrechts zu beurtheilen sind, kommt nichts an, vielmehr ist die in der Hauptsache, zu Beurtheilung des streitigen Anspruches selbst, kompetente Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, sofern nicht etwa das Gesetz ausdrücklich das Gegentheil bestimmt, auch zu Beurtheilung etwaiger civilrechtlicher respektive verwaltungsrechtlicher Präjudizialpunkte kompetent. Jedenfalls enthält die bernische Verfassung keine Bestimmung, welche diesen, in der schweizerischen Praxis wohl weitaus überwiegend angenommenen, Grundsatz ausschöpfe. Somit liegt eine Verfassungsverletzung hier auch dann nicht vor, wenn die bernische Steuergesetzgebung ihren Bestimmungen den civilrechtlichen Begriff der Schenkung zu Grunde gelegt hat und nicht etwa, was nicht von vornherein als ausgeschlossen erscheint, nach dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen einen besondern steuerrechtlichen Schenkungsbegriff postulirt.

Dennach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à d'autres droits garantis.

67. Urtheil vom 10. Juli 1891 in Sachen
Fischer-Gloor.

Jakob Fischer-Gloor in Meisterschwanden als Miteigenthümer des Gasthauses zum Bären in Fahrwangen hat dasselbe sammt Wirthschaftsinventar dem Th. Spieß, Bierbrauer in Luzern, verpachtet. Letzterer seinerseits hat mit Einwilligung des Verpächters die Pachtobjekte dem K. Brunner in Unterpacht gegeben. Auf

dem von Spieß und Brunner aufgenommenen Nachinventar waren auch ein Brückenwagen und drei neue Betten enthalten, welche Fischer als sein Eigenthum verlangte, da sie zum Wirthschaftsmobiliar nicht gehörten.

Am 9. August 1890, Abends nach 9 Uhr, ist J. Fischer mit seinem Knecht und zwei andern Personen in das Gasthaus zum Bären eingedrungen, hat im obern Stockwerk die von Brunner verschlossene Gangthüre öffnen lassen und hat ohne die Bewilligung des Unterpächters aus einem Zimmer durch seine Gehülfen ein Bett mit Zubehör, von welchem ein Theil dem Anzeiger gehört, hinunter transportiren und auf einen ebenfalls dem Fischer gehörenden Brückenwagen laden lassen. Nur die Intervention des Gemeindeammanns von Fahrwangen konnte die Abfuhr der genannten Objekte verhindern.

In Folge dieser Thatfachen hat Brunner gegen Fischer-Gloor eine Strafflage eingereicht und eine Untersuchung wurde eingeleitet. Mit Urtheil vom 4. September 1890 hat das Bezirksgericht Lenzburg erkannt:

1. Der Beklagte Fischer-Gloor hat sich eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung schuldig gemacht.
2. In Ahndung desselben wird er verurtheilt:
 - a. Zu einer Gefangenschaftsstrafe von 8 Tagen;
 - b. Zu einer Buße von 200 Fr.;
 - c. Zu einer Spruchgebühr von 40 Fr. zu Handen des Staates.
3. Er hat die Untersuchungskosten mit 39 Fr. 80 Cts. und die Kosten der Gefangenschaft zu tragen.
4. Er hat dem Kläger eine Entschädigung von 200 Fr. zu bezahlen und demselben die Parteikosten mit 25 Fr. 70 Cts. zu ersetzen.

Gegen dieses Urtheil rekurrierte der Bestrafte, und mit Urtheil vom 10. März 1891 hat das Aargauer Obergericht die dem Rekurrenten auferlegte Gefängnißstrafe auf vier Tage reduziert. Im Uebrigen wurde das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Dieses Urtheil wird im Wesentlichen folgendermaßen motivirt: Der Kläger und seine Frau befanden sich in der Inhabung des streitigen Bettes kraft eines civilrechtlichen Titels und sie haben gegen

dessen Wegnahme protestirt; diesen Protesten gegenüber hätte der Beklagte den Rechtsweg einschlagen und sich nicht durch Gewaltthat in den Besitz des gewünschten Objectes setzen sollen. Er hat sich einer unerlaubten Selbsthülfe und strafbaren Eigenmacht schuldig gemacht. Im Kanton Aargau ist von jeher eine solche Selbsthülfe als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung bestraft worden, im Sinne von Art. 1 Abs. 5 des Zuchtpolizeigesetzes, auch wenn die Merkmale des Verbrechens respektive des Vergehens der Gewaltthätigkeit (§ 142 des Strafgesetzes) nicht zuträfen. Der Beklagte ist in einer Weise vorgegangen, wie es nur einem Vollziehungsbeamten gestattet wäre. Auch konnte das Eigenthumsrecht des Beklagten an den betreffenden Objekten die eigenmächtige Selbsthülfe nicht entschuldigen. Dadurch, daß der Beklagte widerrechtlich in die Wohnung des Klägers eindrang, hat er sich auch eines Hausfriedensbruches schuldig gemacht. Es ist gleichgültig, ob dieses Vergehen im Kanton Aargau als mit zuchtpolizeilicher Strafe bedroht betrachtet werden müsse oder nicht, denn die unerlaubte Selbsthülfe verleiht dem ganzen Vorgang ein rechtliches Gepräge, so daß die Hausrechtsverletzung nur als eine straffschärfende Qualifikation derselben im Sinne der §§ 41 und 42 des Strafgesetzes und nicht als ein selbständiges Vergehen erscheint. Erschwerend für das vom Beklagten verübte eigenmächtige Verhalten ist, daß die vorgenommene Hausrechtsverletzung zur Nachtzeit und mit Hülfe einer Anzahl von Eindringlingen stattgefunden hat.

Gegen dieses Urtheil hat Fischer-Gloor das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Begehren, es sei besagtes Urtheil wegen Verfassungsverletzung aufzuheben unter Kostenfolge. Zur Begründung führt Rekurrent unter Anderem folgendes an: Das rekurrierte Urtheil verstößt gegen das Prinzip „nulla poena sine lege“, welches seit 1831 in der Aargauer Verfassung steht. Die aargauische Gesetzgebung kennt keine Vergehensbegriffe, unter welche die angebliche Handlungsweise des Rekurrenten subsumirt werden kann; die unerlaubte Selbsthülfe kann insbesondere nicht unter Art. 1 des Zuchtpolizeigesetzes fallen (S. Stooß, Sammlung der schweizerischen Strafgesetzbücher, S. 365). Das materielle Rechtsgefühl geht dahin, daß jeder sein eigenes Recht schützen dürfe. Selbst die

Wissenschaft sieht die sogenannte eigenmächtige Selbsthülfe, wenn sie nicht in ein besonderes, vom betreffenden Gesetzbuche mit Strafe bedrohtes Delikt übergeht, nicht als strafbar an. Die Strafanzeige spricht nur von Gewaltthätigkeit und Hausfriedensbruch, nicht aber von Selbsthülfe, welche als strafbares Vergehen nach aargauischem Rechte nicht zu konstruiren ist. Wenn Fischer seinen Wagen auf der Straße wieder zu sich genommen hätte, so dürfte Niemand dadurch die öffentliche Ordnung, sondern höchstens die privatrechtlichen Besitzrechte des Anzeigers als verletzt ansehen. Was den Hausfriedensbruch anbelangt, so hat das Obergericht selbst anerkannt, daß er nicht unter § 1 Alinea 5 des Zuchtpolizeigesetzes zu subsumiren sei; ein derartiger Akt bildet jedenfalls nicht ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung. Art. 20 der aargauischen Verfassung bezieht sich offenbar nur auf Verletzungen des Hausrechts durch Beamtenwillkür. Rekurrent legt, um das Vorkommniß in richtigeres Licht zu stellen, eine Reihe von Zeugnissen ein.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau sowie der Rekursbeklagte Kaver Brunner in Fahrwangen erklären, daß sie sich zu Gegenbemerkungen auf die Beschwerde nicht veranlaßt sehen; erstere fügt noch bei, daß sie sich den Ausführungen des obergerichtlichen Urtheils anschließe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es versteht sich zunächst von selbst, daß dem Bundesgerichte jede Kompetenz fehlt, um die durch die kantonale Behörde konstatarnten Thatfachen seiner Nachprüfung zu unterstellen; seine Kompetenz erstreckt sich vielmehr nur auf die Frage, ob das in Art. 19 der aargauischen Kantonsverfassung niedergelegte Prinzip *nulla poena sine lege* durch das rekurrirte Urtheil mißachtet respektive verletzt worden sei. Nun hat aber das Bundesgericht schon zu wiederholten Malen Veranlassung gehabt, diese Verfassungsbestimmung zu interpretiren und zwar namentlich im Hinblick auf § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes. Der von ihm in dieser Beziehung angenommene Grundsatz ist der im Urtheil vom 3. Mai 1889 in Sachen Ruhn und Hübscher ausgesprochene, wonach es dem Gesetzgeber trotz jenem verfassungsmäßigen Prinzip dennoch freisteht, von einer genauen Definition der

Thatbestände der strafbaren Handlungen abzusehen und diese Thatbestände einfach durch den technischen Namen der Delikte oder durch allgemein gefaßte Verbrechensbegriffe zu umschreiben. Es ist also die Anwendung des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes, welcher die zuchtpolizeilich strafbaren Thatbestände nur durch ganz allgemein gehaltene Verbrechensbegriffe bezeichnet, an sich nicht verfassungswidrig und das Bundesgericht ist nicht befugt zu prüfen, ob Strafurtheile, welche in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, auf richtiger Auslegung desselben beruhen. Dagegen hat es zu untersuchen, ob solche Urtheile nicht dadurch, daß sie Thatbestände unter das Gesetz subsumiren, die selbst bei weitestgehender Auslegung nicht darunter gehören, eine verfassungswidrige Erweiterung des Gebietes des strafbaren Unrechts schaffen.

2. Danach kann im vorliegenden Falle lediglich die Frage aufgeworfen werden, ob Rekurrent, indem er sich auf dem Wege gewaltthätiger Selbsthülfe und namentlich vermittelt einer Hausrechtsverletzung Recht zu verschaffen suchte, eine That begangen hat, welche unter die in § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes genannten Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zu subsumiren sei. Diese Frage muß nun ohne Zweifel bejaht werden. Denn, abgesehen davon, ob die unerlaubte Selbsthülfe als solche ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung involvire oder nicht, so ist doch nicht zu bestreiten, daß der Hausfriedensbruch in den weitaus meisten Gesetzgebungen als Delikt verzeichnet und bestraft wird, und es darf auch nicht geleugnet werden, daß dieses Vergehen als ein die öffentliche Ordnung gefährdendes betrachtet und geahndet werden kann, wie dies ja auch die Auffassung z. B. des deutschen Strafgesetzes ist.

3. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das aargauische Obergericht dadurch, daß es in einer vermittelt Hausfriedensbruches verübten Selbsthülfe ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung erblickte, die Grenzen einer möglichen und daher erlaubten Interpretation des Art. 1 Alinea 5 des Zuchtpolizeigesetzes nicht überschritten. Diese seine Interpretation erscheint um so gerechtfertigter, als diese Gesetzesbestimmung, indem sie in ganz allgemeiner Weise die Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit mit Strafe bedroht, unverkennbar die Absicht

hatte, unter gemeinsamer Benennung eine Reihe von Vergehen zu bestrafen, über deren Strafbarkeit zwar kein Zweifel obwaltet, die aber einzeln vorzusehen der Gesetzgeber nicht für nöthig erachtete. Daß der dem Rekurrenten zur Last gelegte Thatbestand unter diese Vergehen gehört, bedarf wohl keiner einläßlichen Ausführung. Ob das Obergericht mit Recht die unerlaubte Selbsthülfe als das Hauptvergehen und den Hausfriedensbruch als nur erschwerenden Umstand betrachtet hat, ist aus dem Grunde nicht zu untersuchen, weil selbst im Falle, wo diese Auffassung als unrichtig bezeichnet werden müßte, der Thatbestand in seiner Gesamtheit dennoch als eine Verletzung der öffentlichen Ordnung involvirend respektive als ein strafbares Eindringen in das Gebiet der Staatseinrichtungen angesehen werden konnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

68. Urtheil vom 10. Juli 1891 in Sachen Häfliger.

Am 14. Mai 1890 verurtheilte das Bezirksgericht Zofingen die Wittve Maria Häfliger geb. Haller und deren Tochter Maria Häfliger, beide in Kulmerau, Kantons Luzern, wegen Forstfrevels zu einer Geldstrafe eventuell Gefängnißstrafe zu Entschädigung und Kosten.

Die Gerichtskasse Zofingen suchte die Bewilligung zur Vollziehung des genannten Urtheils im Kanton Luzern nach, und durch Entscheid vom 4. April 1891 ertheilte das Obergericht des Kantons Luzern diese Bewilligung.

Gegen diese Entscheidung rekurriren die Wittve Maria Häfliger und deren Tochter an das Bundesgericht mit dem Begehren, es wolle den Entscheid des Obergerichtes aufheben. Zur Begründung dieses Gesuches führt der Vertreter der Rekurrentinnen folgendes an: Der Kanton Luzern darf nur dann Strafurtheile außerkantonalen Gerichte vollziehen, wenn er sein Recht und seine Verpflichtung

dazu vorerst auf dem verfassungsmäßigen Wege festgestellt hat, was er in casu nicht gethan; der Große Rath hat niemals zur Abschließung eines Staatsvertrages in der Materie seine Einwilligung erteilt. Das aus der „konstanten bisherigen Praxis“ abstrahirte Motiv des rekurrierten Entscheides ist aus dem Grunde unrichtig, weil in frühern Fällen die Vollziehung nicht streitig war. Art. 5 Abs. 2 der Luzerner Verfassung garantirt, daß kein Bürger gerichtlich verfolgt werden darf, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen. Ein den obergerichtlichen Entscheid unterstützendes Gesetz existirt nicht, und die Rekurrentinnen sind deshalb in einem verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte verletzt. Das Obergericht war ohnehin verfassungsmäßig nicht befugt, die Vollziehung auswärtiger Strafurtheile zu bewilligen.

In ihrer Beantwortung trägt die Kriminal- und Anklagekammer des Kantons Luzern auf Abweisung des Rekurses an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die dem Urtheile des Bezirksgerichtes Zofingen durch den obergerichtlichen Entscheid ertheilte Vollziehungsbewilligung wird nicht etwa aus dem Grunde bemängelt, weil das zu vollziehende Urtheil nicht rechtskräftig, z. B. von einem inkompetenten Gerichte gefällt worden wäre, sondern einzig vom Standpunkte einer behaupteten Verletzung des Art. 5 Abs. 2 der luzernischen Verfassung, respektive der Inkompetenz des Obergerichtes zum Erlasse des rekurrierten Entscheides. In dieser Hinsicht ist zuerst zu bemerken, daß die oben citirte Verfassungsbestimmung, nach welcher niemand gerichtlich verfolgt werden kann, außer in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen, sich offensichtlich nur auf das Verfahren innerhalb des Kantons bezieht und nicht auf die Fälle des Vollzuges außerkantonalen Urtheile.

Wenn Art. 61 B.-V. nur den außerkantonalen Civilurtheilen den Vollzug sichert, so bleibt es selbstverständlich den Kantonen unbenommen, die Vollziehung auch den Strafurtheilen aus freien Stücken zu gewähren, wie es ihnen auch freisteht, eine Auslieferung wegen Verbrechen oder Vergehen, die in dem Bundesgesetze nicht enthalten sind, zu gestatten (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Frey, Amtliche Sammlung V, S. 535).

2. Indem das Obergericht die nachgesuchte Vollziehung be-